38. Ausbilderforum

Fachveranstaltung für Ausbildungspersonal

Workshop 3

Talente begleiten, Grenzen kennen: Arbeitsrecht im Umgang mit vielfältigen Azubis

08. Oktober 2026

Programm des Seminars

- Ermahnung und Abmahnung im Ausbildungsverhältnis
- Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- Umgang mit sensiblen Themen, z.B. Suchtmittel, Fehlverhalten

Pflichten des Auszubildenden

- § 13 BBiG

 Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

 1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
 3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
 5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
 6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
 7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen,
 8. den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

Pflichtverletzungen

- Welche Pflichtverletzungen liegen konkret vor?
- Umgang mit den ermittelten Pflichtverletzungen
- Lösungsansätze

Ermahnung und Abmahnung

- Ermahnung
 - pädagogische Funktion, da
 - Rüge ausbildungswidrigen Verhaltens
 - ohne Androhung rechtlicher Konsequenzen
 - weitere Funktion: Auszubildenden zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anhalten

Ermahnung und Abmahnung

- Abmahnung
 - Bedeutung
 - stärkster Eingriff in das Ausbildungsverhältnis vor der Kündigung
 - muss im Verhältnis zur begangenen Pflichtverletzung stehen
 - Funktion
 - Rügefunktion
 - Warnfunktion
 - Bestandteil der negativen Prognose und des „ultima ratio – Prinzips“ bei einer verhaltensbedingten Kündigung

Ermahnung und Abmahnung

- Abmahnung
 - notwendige Bestandteile der Abmahnung:
 - genaue Darstellung des vertragswidrigen Verhaltens
 - Hinweis auf vertragliche Verpflichtungen des Auszubildenden
 - Aufforderung zu vertragstreuem Verhalten
 - Androhung individualrechtlicher Konsequenzen für den Wiederholungsfall – unmissverständlicher Hinweis darauf, dass im Wiederholungsfall der Inhalt oder der Bestand des Ausbildungsverhältnisses gefährdet ist

Ermahnung und Abmahnung

- Abmahnung
 - Erteilung der Abmahnung
 - Empfehlung: schriftlich (Beweisfunktion)
 - Wer? Klare regeln für Abmahnberechtigung

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- § 22 BBiG
 - während der Probezeit

 jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

 - nach Ablauf der Probezeit

 durch Ausbilder nur außerordentlich unter Angabe der Gründe

Besondere Situationen

- Krankheit oder Fehlverhalten?
 - steuerbares Fehlverhalten
 - Suchterkrankungen